

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 7/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Werp
am 22. März 1984

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 20. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Celle vom
3. Januar 1984 - 20 U 115/83 -
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des
Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist zulässig (BGHZ 21, 142, 147),
aber unbegründet. Das Oberlandesgericht hat die Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand zu Recht versagt.

Die Versäumung der Berufungsfrist beruht auf dem
Verschulden zwar nicht des Beklagten selbst, aber sei-
ner Prozeßbevollmächtigten im ersten Rechtszug (§§ 233,
85 Abs. 2 ZPO).

Rechtsanwalt Lothar R. [REDACTED] hätte sich, als er
das Schreiben an den Beklagten vom 29. November 1983
unterzeichnete, zumindest vergewissern müssen, was
sein Gegenstand war. Dabei hätte ihm nicht entgehen

- 3 -

können, daß es sich um die Information eines Mandanten über eine laufende Berufungsfrist handelte. Angesichts dieser Bedeutung des Informationsschreibens mußte er jedenfalls den Inhalt des Schreibens sorgfältig überprüfen. Bei dieser Prüfung mußte ihm zumindest auffallen, daß die in dem Schreiben genannten Daten für die Urteilszustellung und die Äußerung des Mandanten einen inneren Widerspruch enthielten, der bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt aufgeklärt werden mußte. Wäre dies geschehen und eine entsprechende Korrektur erfolgt, dann hätte der Beklagte rechtzeitig die Weisung, Berufung einzulegen, erteilen können.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)